

**Antrag auf einkommensabhängige Beitragsfestsetzung gemäß § 32 Abs. 4
der Satzung**

(bitte per Post oder per Telefax zurücksenden!)

Telefax-Nr.: 0331/620 38 09

**Versorgungswerk der Steuerberater
und Steuerbevollmächtigten im
Land Brandenburg K. d. ö. R.
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam**

____ Name, Postanschrift des Mitgliedes:

Mitgliedsnummer:

.....
.....

Ich bin ab dem

- ausschließlich selbständig.
- als Gesellschafter-Geschäftsführer/in, jedoch nicht rentenversicherungspflichtig, tätig.

Ich beantrage ab dem

..... die einkommensabhängige Beitragsfestsetzung nach § 32 Abs. 4 der Satzung¹.

Einkommensnachweis gemäß § 32 Abs. 6 der Satzung:

- Der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2020 wird diesem Antrag beigelegt.
- Der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2020 liegt noch nicht vor. Mein Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2020 betrug

nach gewissenhafter Selbsteinschätzung..... EUR.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

¹⁾ Zur Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrags tritt an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgelts. Arbeitseinkommen in diesem Sinne ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit und gewerblichen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.